

Dokumentation der AGF-Fachtagung
Modernisierung des Familienrechts: Anpassungsbedarfe,
Erfolgskriterien und aktuelle politische Antworten

15. Mai 2024 in Berlin

Inhalt

1. Hintergrund	1
2. Gesellschaftlicher Wandel und Anpassungsbedarf des Familienrechts	2
3. Kleines Sorgerecht und Abstammungsrecht: Lösungen für Patchwork- und Regenbogenfamilien	6
4. Unterhalt und Umgang: Gemeinsame Verantwortung nach Trennung erleichtern, Konflikte reduzieren, Grenzen bestimmen	11

Hintergrund

Die Fachtagung stand im Zeichen der von der Bundesregierung angekündigten Reform des Familienrechts. Mit dieser Reform soll dem gesellschaftlichen Wandel der Familienformen der letzten Jahre und Jahrzehnte Rechnung getragen werden. Zwar wächst die Mehrheit der Kinder noch immer in den „typischen“ Mutter-Vater-Kind(er)-Familien auf, jedoch hat die Zahl nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften, Alleinerziehender, Patchwork-Familien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren sowie Familien, die durch medizinisch assistierte Reproduktion entstanden sind, deutlich zugenommen. Diese bringen jeweils eigene, teils sehr unterschiedliche Bedarfe an rechtlicher Unterstützung und Absicherung mit sich.

Reformen für das Familienrecht wurden von Wissenschaft, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie von der Politik seit Langem gefordert. Entsprechend sieht der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition Reformen in den Bereichen Unterhaltsrecht, Sorge- und Umgangsrecht, Abstammungsrecht und Adoptionsrecht vor, die bis zum Ende der Legislaturperiode umgesetzt werden sollen.

Da entgegen der Erwartungen und politischen Ankündigungen, dass bis zum Tagungstermin Mitte Mai 2024 erste Gesetzentwürfe zugänglich seien, bildeten die seit längerem bekannten Eckpunktepapiere für die angestrebten Reformen die Diskussionsgrundlage der Fachtagung. Neu war allerdings, dass mit dem familienrechtlichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024 einige neue Anforderungen an den Reformprozess gestellt wurden. Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht die Rechte leiblicher Väter gestärkt. Das geltende Familienrecht berücksichtigt die Rechte leiblicher Väter neben denen der Mutter und des rechtlichen Vaters zu wenig, hatte das Gericht in einem Verfahren um die Anerkennung der Vaterschaft eines leiblichen Vaters nach Trennung von der Mutter geurteilt. Zum anderen hatte das Verfassungsgericht Raum für Diskussionen eröffnet, ob eine Mehrelternschaft möglich ist, also ein Kind auch mehr als zwei rechtlich verantwortliche Elternteile haben kann.

Vor diesem Hintergrund wurden bei der Tagung die Grundanforderungen an die Reformen aus Sicht der

Familien- und Kinderrechtsorganisationen, der Beratungspraxis sowie der familiengerichtlichen Praxis diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die vorliegenden Eckpunkte angemessene Antworten auf die gesellschaftlich gewandelten Familienrealitäten und neuen Herausforderungen liefern.

Im einführenden Block der Tagung wurden systematisch die gesellschaftlichen Veränderungen bei Familien und deren Bedarfe an rechtlicher Anpassung dargestellt. Zudem gab es einen Überblick über die Leitbilder der Eckpunkte und eine Einordnung ihrer Potenziale zur Lösung familienrechtlicher Probleme.

Im zweiten Block wurde die Weiterentwicklung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ sowie die Eckpunkte für das Abstammungsrecht auf ihre Potenziale zur Lösung rechtlicher Probleme für Patchwork- und Regenbogenfamilien hin geprüft.

Der dritte Block trug den Titel „Unterhalt und Umgang: Gemeinsame Verantwortung nach Trennung erleichtern, Konflikte reduzieren, Grenzen bestimmen“. Hier wurden unter anderem die sich in den Eckpunkten abzeichnende neue Verknüpfung von umgangsrechtlichen Regelungen und daraus resultierenden unterhaltsrechtlichen Folgen sowie die möglichen Auswirkungen der Reformen auf verschiedene Familienformen, ihre Kinder und familienrechtliche Verfahren und Beratung beleuchtet.

Diskutiert wurde, ob sich aus den geplanten vielfältigen Änderungen ein kohärentes familienpolitisches Bild ergibt und ob die geplanten Gesetzesvorhaben die formulierten Ziele erreichen. Außerdem wurde thematisiert, welche weiteren Maßnahmen jenseits der Reform des Familienrechts notwendig sind, um die spezifischen Herausforderungen unterschiedlicher Familienformen zu bewältigen.

Gesellschaftlicher Wandel und Anpassungsbedarf des Familienrechts

Prof. Dr. Nina Dethloff, Universität Bonn



Prof. Dr. Nina Dethloff (Universität Bonn) strukturierte ihren Vortrag entlang der Frage, ob das deutsche Familienrecht den Herausforderungen der gewandelten vielfältigen familiären Lebensformen gerecht wird. Dabei legte sie den Schwerpunkt ihres Vortrags auf den Aspekt der Elternschaft und beleuchtete deren vertikale und horizontale Aspekte. Die vertikale Ebene bilden dabei die Eltern-Kind-Beziehung und die damit zusammenhängenden Fragen rund um das Abstammungs-, Sorge- und Umgangsrecht. Auf horizontaler Ebene betrachtete sie die Beziehung der Eltern untereinander und stellte die Frage, wie Verantwortungsübernahme in diesem Verhältnis gehandhabt wird und rechtlich abgesichert wird.

Eingehend stellte Prof. Dr. Dethloff den familiären Wandel der letzten Jahrzehnte dar. Sie beschrieb die historische Verschiebung vom klassischen Familienmodell hin zu vielfältigeren familiären Lebensformen. Dies zeige sich an der wachsenden Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften und pluralisierter Familienformen. In mehr als einer Million nichtehelicher

Lebensgemeinschaften wüchsen Kinder auf. Auch hätte eine zunehmende Instabilität von Beziehungen zur Folge, dass mehr als 2,7 Millionen Eltern (ganz überwiegend Mütter) in Deutschland alleinerziehend seien. Nach Trennung der Eltern überwiege noch deutlich das Residenzmodell, allerdings wachse der Anteil der Betreuungsverhältnisse nach dem erweiterten Umgang und in Form des Wechselmodells. Auch die Anzahl der Stief- und Patchworkfamilien steige und bildeten etwa 10 % aller Familien mit minderjährigen Kindern. Je nach Alter der Kinder und Form des Zusammenlebens seien die neuen Beziehungen zwischen Stiefeltern und -kindern unterschiedlich eng. Es sei in Stiefkonstellationen jedoch nicht ungewöhnlich, dass ein Kind enge elterliche Beziehungen zu mehr als zwei Elternfiguren/Personen entwickle.

Auch trüge die zunehmende Familiengründung mittels medizinisch assistierter Reproduktion zur Veränderung der Familienstrukturen bei. Prof. Dr. Dethloff berichtete, dass jährlich mehr als 1.000 Kinder durch Samenspende in Deutschland geboren würden. Der Kinderwunsch sei auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften stark ausgeprägt, wobei drei Viertel aller homosexuellen Menschen sich Kinder wünschten und davon 64 % zwei oder mehr Kinder. Auch sei die Familiengründung in Form der faktischen Mehr Elternschaft immer häufiger vertreten.

Diese grundlegende Pluralisierung der Familienkonstellationen und familiären Lebensformen stelle das Recht vor Herausforderungen. Eine Reform des Familienrechts müsse daher das Ziel verfolgen, eine rechtliche Grundlage für die Vielfalt an neu entstandenen familiären Lebensformen zu schaffen. Hierbei müsse der Schwerpunkt auf dem Wohlergehen des Kindes liegen. Dass eine Reform des Familienrechts eines der zentralen Ziele der Regierung in dieser Legislaturperiode darstelle, begrüßte Prof. Dr. Dethloff daher.

Im zweiten Teil ihres Vortrags widmete sich Prof. Dr. Dethloff den jetzigen familienrechtlichen Regelungen. Sie illustrierte anhand der Konstellationen von

Stieffamilien, Frauenpaaren, die mit Hilfe von Samenspende ein Kind gezeugt haben, und Mehrelternschaftskonstellationen, weshalb die jetzigen rechtlichen Regelungen diese Familienformen nicht hinreichend erfassen und sinnvoll rechtlich absichern. Bei den Stieffamilienkonstellationen gestalte sich problematisch, dass die Stiefeltern oft faktisch eine Elternrolle übernehmen und zwischen Kind und Stiefeltern eine entsprechende Nähebeziehung bestünde, diese jedoch rechtlich keine Anerkennung finde. Bisher kann das Stiefeltern nur durch Adoption die volle elterliche Verantwortung erlangen, womit die bestehende Elternschaft (häufig des biologischen Vaters) aufgehoben werden müsse. Diese komplette Auflösung entspräche jedoch oft nicht dem Kindeswohl, da es das Kind in einen Loyalitätskonflikt zum biologischen Elternteil bringen könne und darüber hinaus einen erheblichen bürokratischen Aufwand darstelle.

Auch die Regelung des § 1687b BGB, das sogenannte „kleine Sorgerecht“, trüge den faktischen Familienverhältnissen nicht hinreichend Rechnung und laufe weitgehend leer. Das „kleine Sorgerecht“, das das Betreuungsverhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkind absichern soll, greife immer nur dann ein, wenn der Partner oder die Partnerin das alleinige Sorgerecht innehatte. Dies sei jedoch der Ausnahmefall. Bei der weit überwiegenden Anzahl der Scheidungen, 2019 bspw. in 98 % aller Fälle, übten die Eltern auch anschließend gemeinsam die Sorge für das Kind aus. Somit verbleibe nur ein kleiner Anwendungsbereich für diese Regelung. Dieser würde zurzeit weiter eingeschränkt, indem das Sorgerecht nur der neuen Ehepartnerin oder dem neuen Ehepartner des sorgeberechtigten Elternteils zustehe. Prof. Dr. Dethloff kritisierte hier, dass die bisherige Regelung nicht an die tatsächlichen gelebten Familienbeziehungen anknüpfe, sondern an die Ehe. Dabei würden die Interessen des Kindes umgangen, auf die es hier eigentlich ankomme. Sie begrüßte daher, dass das Eckpunktepapier des BMJ zum Kindschaftsrecht in der Zukunft die tatsächlichen Familienbeziehungen als Anknüpfungspunkt für eine Vereinbarung der sorgeberechtigten Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse anwenden will. Dies sei auch aus Gleichstellungsgesichtspunkten von nichtehelichen Paaren geboten.

Anschließend widmete sich Prof. Dr. Dethloff dieser

neuen Konzeption in dem Eckpunktepapier des BMJ zum Kindschaftsrecht, das die Möglichkeit der Vereinbarung zur Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf zwei weitere Personen neben den Sorgeberechtigten vorsieht. Hierbei handele es sich quasi um ein „kleines Sorgerecht“ mittels Vereinbarung. Prof. Dr. Dethloff kritisierte die geplante Regelung insofern, dass auch deren Regelungsbereich zu eng gefasst sei. Auch sie erteile den Stiefeltern nur die Befugnis zur Ausübung der Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und lasse im Übrigen keine Notvertretung zu.

Ferner regte sie an, Regelungen zu schaffen, um die Beziehung des Kindes zum Stiefeltern auch jenseits der formalen Elternschaft und Adoption zu stärken. Für solche Konstellationen gäbe es in Europa verschiedene erprobte gesetzliche Modelle, auf die man bei der Entwicklung einer entsprechenden Regelung zurückgreifen hätte können. Dabei müsse auch das Anhörungsrecht der Kinder gestärkt werden. Ferner ergebe sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 9 April 2024 die Notwendigkeit, dass neue Regelungen die Absicherung der Beziehung des Kindes zum leiblichen Vater angemessen berücksichtigen müssen. Auch müsse bei einer Vereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und dem Stiefeltern sichergestellt werden, dass hierbei das Selbstbestimmungsrecht des Kindes nicht unterlaufen wird.

Zudem warf Prof. Dr. Dethloff die Frage auf, inwiefern das rechtliche Instrument der Vereinbarung überhaupt einen Mehrwert gegenüber der bisherigen Handhabung durch Sorgerechtsvollmachten aufweise. Der materielle Unterschied einer solchen gesetzlichen Regelung gegenüber einer vertraglich erteilten Vollmacht sei nicht klar ersichtlich.

Im folgenden Teil ihres Vortrags widmete sich Prof. Dr. Dethloff Fällen, in denen ein lesbisches Paar mit Hilfe einer Samenspende ein Kind zeugt. Nach bisheriger Rechtslage könne die Partnerin, die nicht Geburtsmutter ist, nur durch Adoption die rechtliche Mutterschaftsstellung einnehmen. Eine solche Adoption bedeute einen langwierigen bürokratischen Prozess und diskriminiere lesbische Paare. Bei heterosexuellen Paaren sei dies nicht nötig. Die Ehe mit der leiblichen Mutter des Kindes oder eine Vaterschaftsanerkennung reiche ohne jede Prüfung aus,

dass der Mann die rechtliche Vaterschaftsstellung einnehmen könne. Prof. Dr. Dethloff plädierte daher für die Einführung der Co-Mutterschaft, wie sie in vielen Staaten bereits anerkannt sei, und begrüßte, dass eine entsprechende Regelung in dem Eckpunktepapier des BMJ zur Reform des Abstammungsrechts enthalten ist.

Sie merkte positiv an, dass nach dem Eckpunktepapier eine Elternschaftsvereinbarung nicht nur in notarieller Form möglich sei, sondern auch bei den Jugend- und Standesämtern vorgenommen werden könne. Dies sei einfacher und kostengünstiger für das jeweilige Elternpaar.

Auch hob sie positiv hervor, dass das Eckpunktepapier die Einrichtung eines allgemeinen Spenderdatenregisters vorsehe. Dies stärke das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Abstammung und sei mit Blick auf die Identitätsentfaltung des Kindes erforderlich.

Hinsichtlich der gelebten Konstellationen von Mehrelternschaft kritisierte sie, dass das BMJ bei den geplanten Reformen zum Abstammungsrecht an der Zweielternschaft festhalte. Hier widerspreche das Eckpunktepapier gerade seinem Ziel, neuen Familienformen Rechnung zu tragen. In Regenbogenfamilien entspreche es häufiger der Realität, dass mehr als zwei Personen die faktische Elternrolle einnehmen würden. Auch habe das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil aus April 2024 den Weg zur Mehrelternschaft geebnet, sodass eine rechtliche Regelung der faktischen Mehrelternschaft in den Eckpunktepapieren wünschenswert gewesen wäre.

Zum Abschluss betonte Prof. Dr. Dethloff noch einmal, dass das geltende Familienrecht den neuen Familienformen nicht gerecht werde und damit eine Anerkennung pluralisierter Familienformen sowie umfassende Reformen notwendig seien. Elternschaft sei somit entsprechend der Realität auch rechtlich neu zu denken. Dabei seien die bestehenden faktischen Beziehungen umfassend zu schützen. Auch auf horizontaler Ebene bedürfe es einer rechtlichen Absicherung der Verantwortungsübernahme zwischen Erwachsenen, wie es mit dem Konzept der Verantwortungsgemeinschaft angedacht sei.

Prof. Dr. Dethloff schloss mit einem Appell an den Gesetzgeber, die Reformen zügig umzusetzen, um die

rechtlichen Rahmenbedingungen an die gesellschaftliche Realität anzupassen und so den Bedürfnissen moderner Familien gerecht zu werden.

Diskussion

In der anschließenden Frage- und Diskussionsrunde wurde aus dem Publikum hervorgehoben, dass es bei rechtlichen Reformen des Abstammungs- und Umgangsrechts wichtig sei, die Rechte der betroffenen Kinder zu stärken und ihre Interessen systematisch in den entsprechenden Entscheidungsverfahren zu verankern. Diese Aussage bestärkte Prof. Dr. Dethloff. Auch sie sehe, dass bei Konfliktfällen der Fokus stark auf den Eltern läge. Die Beziehung der Eltern müsse jedoch stets so geregelt werden, dass die Rechte der Kinder hinreichend einbezogen würden. Dabei würde Beratung eine wichtige Rolle spielen, weshalb sichergestellt werden müsse, dass ausreichend qualifizierte Beratungsangebote zugänglich seien.

Die Forderung nach der rechtlichen Schaffung von Mehrelternschaftsmodellen wurde in der Diskussion sehr unterschiedlich bewertet. Prof. Dr. Dethloff hob in diesem Zusammenhang hervor, dass bei der Mehrelternschaft unbedingt mitgedacht werden müsse, wie Konflikte sinnvoll gelöst werden könnten. Hierfür gebe es allerdings bereits internationale Konzepte. Sie widersprach der häufig vertretenen Argumentation, dass eine Mehrelternschaft zwangsweise zu mehr Konflikten führe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass mehr involvierte Personen mehr Streit kreierten. Entscheidend sei vielmehr der Umgang mit auftretenden Konflikten. Auch würden durch die Zweielternschaft Konflikte nicht vermieden, sondern lediglich in das Umgangsrecht ausgelagert. Durch Modelle der abgestuften Mehrelternschaft ließen sich diese Konflikte besser in den Bereich einbetten und dort lösen, wo sie eigentlich verortet seien, nämlich in dem Bereich der Sorge, zu dem die faktische Elternschaft richtigerweise zuzuordnen wäre.

Aus dem Publikum wurde im Zusammenhang mit der Mehrelternschaft angemerkt, dass die Vertreterinnen und Vertreter einer rechtlichen Mehrelternschaft hier meist von Fällen einer einvernehmlichen Vereinbarung und konfliktfreien Beziehung ausgingen. Dies sei jedoch die Idealvorstellung. Aus gerichtlicher Praxis ergebe sich sehr wohl, dass je mehr Beteiligte es

in sorge- bzw. umgangsrechtlichen Fragen gebe, desto größer sei das Streitpotenzial. Um solche Streitigkeiten und Loyalitätskonflikte auf Seiten des Kindes zu vermeiden, sei es sinnvoll, an der Zweielternschaft festzuhalten, um die komplexen lebensweltlichen und juristischen Konflikte zu minimieren.

Außerdem sei die Mehrelternschaft ein so umfassendes Reformvorhaben, das nicht in einer Legislaturperiode umsetzbar sei. Eine abstammungsrechtliche Regelung der Mehrelternschaft hätte starke Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete, etwa das Aufenthaltsrecht und das Steuerrecht, die in diesem Zusammenhang mitreformiert werden müssten. Ferner gäbe es auch keine Regelung der Mehrelternschaft in Europa, an der man sich rechtlich orientieren könne. Auch lasse sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung nicht unmittelbar der Auftrag zur gesetzlichen Ausgestaltung einer einvernehmlichen Mehrelternschaftsvereinbarung ableiten. Vielmehr bezöge sich das Urteil auf die Regelung streitiger Fälle und die verfassungskonforme Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung.

Ein weiterer Aspekt, der in der Diskussionsrunde aufgeworfen wurde, bezog sich auf die Umsetzung der Elternschaftsvereinbarungen. Grundsätzlich wurde angemerkt, dass mit der Stärkung der Möglichkeit, die Elternschaft durch eine Vereinbarung unter beteiligten Erwachsenen festzulegen, die Vertretung der Interessen der Kinder völlig offen bliebe. Außerdem sei in dem Eckpunktepapier zum Abstammungsrecht vorgesehen, dass die Elternschaftsbeurkundung sowohl bei Notarinnen und Notaren als auch bei Standes- und Jugendämtern vorgenommen werden könne. Aus praktischer Perspektive wurde hier aus dem Fachpublikum angemerkt, dass es bereits jetzt schwierig sei, Beratungstermine bei Jugendämtern zu bekommen. Würden jetzt auch noch die Aufgaben der Beurkundung von Elternschaftsvereinbarungen, sowie der Alleinigen-Sorgevereinbarung und vollstreckbare Umgangsvereinbarungen (Eckpunktepapier Kindschaftsrecht 2024) in den Aufgabenbereich der Jugendämter fallen, sei voraussehbar, dass es zu einer Überlastung käme. Im Zusammenhang mit den jeweiligen Vereinbarungen würden sich schließlich ebenfalls neue Beratungsbedarfe entwickeln, für die die zeitlichen und personellen Ressourcen geschaffen werden müssten.

Kleines Sorgerecht und Abstammungsrecht: Lösungen für Patchwork- und Regenbogenfamilien

Mehr Flexibilität für vielfältige Familien oder mehr Chaos mit mehr Eltern? Vereinbarungen und andere „Fremdkörper“ im Abstammungsrecht und im Sorgerecht

Thomas Knoll-Biermann und Christina Motejl, Bundesministerium der Justiz (BMJ)



Thomas Knoll-Biermann und Christina Motejl stellten ausgewählte Aspekte der geplanten Reformen des Abstammungs- und Kindschaftsrechts vor. Einleitend gingen sie dabei auf die verschiedenen Formen der „Vereinbarung“ als neues rechtliches Instrument in den Rechtsbereichen Abstammungs- und Sorgerecht ein. Diese seien ein sinnvolles, wirksames Instrument für mehr familienrechtliche Flexibilität. Die Vereinbarung stelle zwar ein neues rechtliches Regelungsinstrument im Familienrecht dar, sei jedoch keinesfalls als „Fremdkörper“ anzusehen, da sie strukturverwandt mit der bereits existierenden Sorgeerklärung sei. Ihr Vorteil läge darin, dass sie flexibel an unterschiedliche Familienformen angepasst werden könne und somit dem Bedürfnis vielfältiger Familienformen besser Rechnung trage. Deshalb habe man in der Reform unterschiedliche Vereinbarungsformen im Abstammungs- und Kindschaftsrecht vorgesehen.

Anschließend stellte Thomas Knoll-Biermann die Reformvorhaben und die allgemeinen Rahmenbedingungen vor. Er erläuterte, dass die Reformen im Abstammungs- und Kindschaftsrecht sehr umfangreich seien und deshalb zwei getrennte Gesetzgebungsvorhaben bilden würden. Die Eckpunkte-papiere zu den beiden Vorhaben seien bereits am 16. Januar 2024 veröffentlicht worden, an den jeweiligen Referentenentwürfen werde derzeit gearbeitet. Man hoffe auf eine Veröffentlichung über den Sommer. In dem Verfahren gab es die Möglichkeit zur Stellungnahme von Interessenverbänden, die intensiv wahrgenommen worden sei und vom BMJ in der Entwicklung der Gesetze berücksichtigt werde. Der den Entwürfen zugrundeliegende Koalitionsvertrag habe für das Abstammungs- und Kindschaftsrecht Ziele formuliert. Diese bezögen sich vor allem auf die Elternschaftsvereinbarung, Co-Mutterschaft und das kleine Sorgerecht und wurden in den Eckpunkte-papieren umgesetzt.

Im Anschluss widmete sich Thomas Knoll-Biermann den Reformvorhaben im Abstammungsrecht. Dieses würde allgemein als reformbedürftig wahrgenommen. Der Fokus läge bisher stark auf Mutter- und Vaterschaft, wobei gerade Mutterschaft noch rein biologisch bestimmt würde. Mutter eines Kindes sei gem. § 1591 BGB einzig die Frau, die das Kind geboren habe. Vater könne hingegen derjenige sein, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet sei, die Vaterschaft anerkannt habe oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Ein Schlüsselziel der Reform sei es, zu ermöglichen, dass ein Kind zwei rechtliche Mütter haben kann. Die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter solle laut Eckpunktepapier auf drei Wegen ermöglicht werden: durch Ehe, durch Anerkennung analog zur Vaterschaft oder durch Elternschaftsvereinbarung. Hierdurch solle eine rechtliche Gleichstellung zur Vaterschaft erfolgen.

Ferner verfolge die Reform des Abstammungsrechts das Ziel, die Elternschaftsvereinbarung zur flexiblen Ausgestaltung neuer Familienformen einzuführen. Darüber hinaus solle das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung gestärkt werden. Ebenfalls angesprochen wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024. Daraus lasse sich ein weiterer Reformauftrag für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Elternschafts-anfechtung ableiten.

Die Elternschaftsvereinbarung solle als neues Instrument im Abstammungsrecht Vorrang gegenüber Ehe und Anerkennung haben. Damit sollten auch lesbische Paare und Regenbogenfamilien abstammungsrechtlich abgesichert werden. Die Elternschaftsvereinbarung müsse vor der Zeugung des Kindes getroffen und beurkundet werden und sei nur vor Zeugung des Kindes aufhebbar. Damit schaffe die Vereinbarung, anders als die Anerkennung, die anfechtbar bleibe, eine rechtssichere Position. Es wurde betont, dass bei der Elternschaftsvereinbarung nur die zweite Elternstelle bestimmt werden könne. Die Geburtsmutter stehe weiterhin fest und eine Leihmutterchaft somit nach wie vor ausgeschlossen. Eine Kommerzialisierung der Familienbildung in Form der Leihmutterchaft solle rechtlich klar verboten bleiben.

Die Reform sehe auch Änderungen bei der Elternschaft getrennt lebender Ehegatten und neuer Partnerinnen und Partner vor. Für eine Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters sei kein Scheidungsverfahren vom aktuellen Ehepartner (und sozialen Vater) mehr nötig. Es reiche nun eine Zustimmung des Ehepartners aus, um den leiblichen Vater als Vater im rechtlichen Sinne anzuerkennen. Damit solle in einvernehmlichen Fällen ein Verfahren vor dem Familiengericht erspart bleiben.

Hinsichtlich der verfassungskonformen Ausgestaltung der Anfechtung der Elternschaft hält das BMJ am Zwei-Eltern-Prinzip fest. Eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem rechtlichen Vater oder der rechtlichen Mutter, die nicht die Geburtsmutter ist, solle die Anfechtung des leiblichen Vaters künftig nicht mehr ausnahmslos ausschließen. Vielmehr solle in Zukunft im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung eine Abwägung des Anfechtungs- und

des Bestandsinteresses vorgenommen werden, wobei bei minderjährigen Kindern eine integrierte Kindeswohlprüfung vorzunehmen sei.

Ein weiterer Punkt betrifft das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung. Der Klärungsanspruch solle zu einem eigenständigen gerichtlichen Feststellungsverfahren ohne Statuswirkung ausgebaut und auf mutmaßlich genetische Eltern erweitert werden. Auch das Samenspenderregistergesetz solle ausgeweitet werden, um Altfälle, Embryonenspenden und private Samenspenden einzuschließen. Das neue Abstammungsrecht solle ferner so formuliert werden, die Menschen mit geänderten oder diversem Geschlechtseintrag mit einschließen.



In der zweiten Hälfte des Inputs stellte Christina Motejl die geplanten Reformen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts vor. Ziel der Reformen sei es, für nicht miteinander verheiratete Eltern künftig die Vereinbarung der gemeinsamen Sorge zu vereinfachen, die Möglichkeiten partnerschaftliche Betreuung des Kindes nach einer Trennung zu verbessern und der Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang zu stärken. Außerdem solle die Vereinbarung als Regelungsinstrument auf dem Bereich des Sorge- und Umgangsrechts gestärkt werden.

Christina Motejl ging auf die geplante Möglichkeit der einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge

auf ein Elternteil durch die Eltern in Form einer Vereinbarung ein. Hier soll ein gerichtliches Verfahren nicht mehr nötig sein, sondern eine Beurkundung des Jugendamtes nach vorheriger Beratung ausreichen. Kinder ab 14 Jahren müssten hier einwilligen. Sie adressierte in diesem Zusammenhang auch die in der Diskussion aufgekommene Sorge einer Überlastung der Jugendämter. Das BMJ rechne bei dem Verfahren zur einseitigen Sorgvereinbarung lediglich mit 200 Fällen pro Jahr, weil hier die Einvernehmlichkeit der Eltern Voraussetzung sei. Von einer Überlastung sei daher nicht auszugehen.

Auch das „kleine Sorgerecht“ solle reformiert werden. Die bisherige Regelung habe einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, sei ungenau formuliert und nicht vom Kind und dessen Beziehung zu der dritten Person gedacht, sondern orientiere sich an der Ehe eines allein sorgeberechtigten Elternteils. In der Praxis würden getrennt lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht deshalb mit Vollmachten arbeiten. Die neue Regelung solle eine ausdrückliche Vereinbarung vorsehen.

Christina Motejl problematisierte, dass es in der Praxis auch in der Zukunft für Außenstehende nicht möglich sei, die sorgerechtliche Beziehung klar zu erkennen. Als Folge müsse auch zukünftig weiterhin mit Vollmachten gearbeitet werde, beispielsweise wenn es in Kindertagesstätten um die Abholung des Kindes durch einen Dritten wie z. B. eine Nachbarin gehe. Die Vereinbarungen über sorgerechtliche Befugnisse sollen es Eltern ermöglichen, Befugnisse auf bis zu zwei „Dritte-Personen“ zu übertragen. Diese Vereinbarungen müssen von beiden Elternteilen mit dem Dritten schriftlich geschlossen (und dem Kind ab dem 14. Lebensjahr genehmigt) werden. Sie können bereits vor der Empfängnis des Kindes abgeschlossen werden und jederzeit von einem der Beteiligten beendet werden. Laut Christina Motejl wurde die Kritik aus der Zivilgesellschaft, dass die neue Regelung des „kleinen Sorgerechts“ wenig belastbar sei, wahrgenommen. Das BMJ wolle jedoch grundlegende Fragen der Sorge ausschließlich bei den Eltern belassen und deren Autonomie stärken. Die Frage, inwiefern bestehende soziale Beziehungen auch nach Trennung von einem Elternteil fortgeführt werden können, ordne das BMJ dem Umgangsrecht zu und nicht der Sorge.

Kommentar aus der Perspektive von Regenbogenfamilien:

Constanze Körner, Lesben Leben Familie, Berlin



Constanze Körner beleuchtete in ihrem Kommentar den spezifischen gesellschaftlichen Kontext für Regenbogenfamilien, in dem die Reformvorhaben des Familienrechts stehen. Sie illustrierte die Lebensrealitäten und Bedürfnisse von Regenbogenfamilien und zeichnete – basierend auf langjähriger Beratungserfahrung – die Veränderung ihrer gesellschaftlichen Stellung über die letzten dreißig Jahre nach.

Sie bewertete zunächst positiv, dass die Situation von Regenbogenfamilien als Ausdruck pluralistischer Familienkonzepte in die Eckpunkte und die Reformpläne aufgenommen wurden und ihre spezifischen Bedarfe zukünftig gesetzlich stärker berücksichtigt werden sollen. Zu lange seien Regenbogenfamilien vom heteronormativ geprägten Familienrecht ausgeschlossen gewesen. Auch gesellschaftlich sei ein Ausschluss von Regenbogenfamilien noch präsent, aber ein langsamer Entstigmatisierungsprozess sei im Gange.

Constanze Körner stellte einige Pfeiler dieses Entstigmatisierungsprozesses der letzten dreißig Jahre vor. Dazu erinnerte sie beispielsweise an die erste mediale Repräsentation von Regenbogenfamilien in der

Serie "Lindenstraße". Diese Darstellung im Mainstream sei noch etwas eindimensional gewesen aber stellte eine Art Anerkennung von sonst in den Medien unsichtbaren Familienrealitäten dar. Wichtige Meilensteine auf dem Weg zur rechtlichen Gleichstellung seien die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 und die sogenannte Stiefkindadoption im Jahr 2005 gewesen. Diese Schritte hätten zwar zur Gleichstellung beigetragen, aber die bestehende Diskriminierung nicht vollständig aufgehoben. Die Ehe blieb weiterhin Heteropaaren vorbehalten und die Stiefkindadoption stellte einen mühsamen bürokratischen Prozess dar, der hohe Hürden wie notarielle Beurkundung und eine als unwürdig empfundene Begutachtung des adoptierenden Elternteils beinhaltete.

Gerade diese Begutachtungen seien für viele Regenbogenfamilien besonders belastend, würden sie schließlich intime und persönliche Bereiche des Familienlebens betreffen und implizieren, dass Regenbogenfamilien weniger fähig oder geeignet seien, Kinder zu erziehen selbst wenn der adoptierende Elternteil bereits in einer stabilen und liebevollen Beziehung zum Kind stehe. Dass entwürdigende Begutachtungen im Rahmen von Adoptionsprozessen noch immer Praxis seien, illustriert Constanze Körner anhand eines Urteils eines Berliner Amtsgerichts, in dem das Gericht einer Stiefkindadoption nicht zustimmte, weil die antragstellende Mutter den Samenspender nicht als Vater des Kindes bezeichnen wollte. Diese Entscheidung wurde später vom Kammergericht Berlin revidiert. In seiner Entscheidung betonte das Kammergericht, dass die Weigerung, den Samenspender als Vater zu bezeichnen, keine ausreichende Grundlage sei, um die Eignung der Mutter als Adoptivelternteil infrage zu stellen.

Als weiteren wichtigen Pfeiler auf dem Entstigmatisierungsprozess von Regenbogenfamilien nannte Constanze Körner die Einführung der "Ehe für Alle" im Jahr 2017. Diese rechtliche Reform des Familienrechts sei lange überfällig gewesen und habe queeren Familien Hoffnung auf Gleichstellung gegeben. Der Gleichstellungseffekt sei jedoch im Bereich des Abstammungsrechts ausgeblieben, da bei lesbischen Ehen weiterhin ein Adoptionsverfahren für die nicht gebärende Mutter notwendig sei. Damit sei noch keine umfassende Gleichstellung erreicht. Constanze Körner konstatierte, dass sich in den letzten dreißig

Jahren für Regenbogenfamilien rechtlich und gesellschaftlich einiges verbessert habe. Es sei jedoch noch ein langer Weg bis zur vollständigen Gleichberechtigung.

Betreffend der Eckpunktepapiere des BMJ merkte sie an, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn diese weniger stark binäre Geschlechterbezeichnungen verwendet hätten.

Aus ihrer praktischen Arbeit mit Regenbogenfamilien betonte sie den großen Bedarf an Beratungsangeboten. Sie forderte stärkere politische Anstrengungen um sicherzustellen, dass ausreichend rechtliche und psychosoziale Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Positiv hob sie hervor, dass die Eckpunkte das Instrument der Vereinbarungen vorsehen. Die damit einhergehende Autonomiestärkung der Eltern sei schon lange ein Wunsch von Regenbogenfamilien gewesen. Sie begrüßte auch die Reform des kleinen Sorgerechts. Dies sei bei seiner Einführung ein Hoffnungsträger für Regenbogenfamilien gewesen, hätte sich jedoch für die Bedarfe der Regenbogenfamilien schnell als „leere Hülle“ entpuppt.

Constanze Körner sprach sich weiterhin dafür aus, die Situation von Regenbogenfamilien stärker in Fortbildungen für Familiengerichte und Jugendämtern zu verankern. Dafür müssten die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden. Nur so würden Regenbogenfamilien langfristig rechtlich und gesellschaftlich mitgedacht und ihre spezifischen Perspektiven berücksichtigt.

Diskussion

Ein Schwerpunkt der Diskussion lag auf der Umsetzung des Gewaltschutzes im Rahmen der Reformen des Abstammungs- und Kindschaftsrechts. Es wurde aus dem Plenum geäußert, dass insbesondere bei der Reform des Umgangsrechts der Gewaltschutz ausreichend berücksichtigt werden müsse. Das Umgangsrecht könne ein Einfallstor für die fortdauernde Gewaltausübung darstellen. Die Möglichkeit, nach Beziehungsende weiterhin Gewalt über den anderen Elternteil, in der Regel gegenüber den Müttern, auszuüben, müsse rechtlich unterbunden werden. Ebenfalls wurde im Zusammenhang mit dem Gewaltschutz die Sorge- und Umgangsvereinbarung thematisiert. Hier bestand bei Teilnehmenden die Be-

fürchtung, dass das Vereinbarungsverfahren möglicherweise nicht sensibel genug für asymmetrische Beziehungsdynamiken sei. Wenn es den Beteiligten freistünde, eigenständig eine Vereinbarung zu treffen und dafür nur die Beratung des Jugendamtes notwendig sei, könnte dies bei einem Machtgefälle zu einer Benachteiligung des „unterlegenen“ Elternteils führen. Es sei zwar gut, dass bürokratische Hürden durch die Vereinbarung abgebaut werden sollen, es sei jedoch wichtig sicherzustellen, dass der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, etwa einer Umgangsvereinbarung, freiwillig erfolge und nicht unerkannte Gewalt- oder Zwangsmechanismen innerhalb der Beziehung der Eltern den Abschluss bedingten. Ein sinnvoller Gewaltschutz müsse bei jeder Reform des Familienrechts mitgedacht werden. Hierauf betonten die Vertreter:innen des BMJ, dass die Reform keine Verkürzung des Gewaltschutzes nach sich zöge, auch bei dem Verfahren vorm Jugendamt seien stets das Kindeswohl und Anhaltspunkte für häusliche Gewalt zu beachten.

Mit Blick auf die Umgangsvereinbarung wurde problematisiert, dass diese von den betroffenen Parteien gemeinsam mit den Jugendämtern festgehalten werden und dies einer gerichtlich vollstreckbaren Form entsprechen solle. Es sei für rechtliche Laien jedoch sehr schwierig, eine solche vollstreckbare Umgangsvereinbarung zu formulieren, und auch die Jugendämter würden nicht über diese Kompetenz verfügen. Es sei daher i.d.R. nur mit entsprechenden Kompetenzen und passenden Schulungen zu erreichen, dass eine Umgangsvereinbarung zwischen zerstrittenen Eltern formuliert werden könne, die längerfristig Bestand habe.

Auch die praktische Handhabung des Beratungsverfahrens und der öffentlichen Beurkundung wurde hinterfragt. Im Fachpublikum kam die Frage auf, ob auch externe Beratungsstellen eine solche Beratung durchführen und die Jugend- und Standesämter nach Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung die Beurkundung vornehmen könnten, um die personellen Ressourcen der Ämter zu schonen. Hier verwies das BMJ darauf, dass die Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen in den Kompetenzbereich der Länder falle. Außerdem sei hinsichtlich der Sorgerevereinbarung, wie bereits erwähnt, nur mit etwa 200 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern die Reform des kleinen Sorgerechts und seine neue Form der Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse Dritter einen Mehrwert gegenüber der Vollmacht darstelle. Das BMJ stimmte hier der Aussage zu, dass sich Vollmachten in der Praxis als erprobtes Mittel zur Übertragung von Befugnissen der Sorge erwiesen hätten. Die Entscheidung des BMJ, die Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse gesetzlich auszugestalten, habe verschiedene Gründe. Unter anderem wolle man damit Regenbogenfamilien und Familien, in denen mehr als zwei Personen eine Sorgerolle übernehmen, als Familienformen im Familienrecht anerkennen und verankern. Von der gesetzlichen Regelung gehe also auch eine Signalwirkung aus.

Ein weiterer Themenbereich, der in der Diskussion angeschnitten wurde, ist die Rolle des Kindes im Abstammungs- und Umgangsrecht und seine Rechte. Die Eckpunkte würden in abstammungs- und umgangsrechtlichen Fragen die Beteiligung von Kindern ab vierzehn Jahren vorsehen. Im Fachpublikum kam in diesem Zusammenhang die Frage auf, wie die Interessen jüngerer Kinder bei Abstammungs- und Umgangsvereinbarungen berücksichtigt würden. Dies sei in den Eckpunkten nicht ausführlich thematisiert worden. Hierauf wurde erwidert, dass auch die Reformen bei Abstammungs- und Umgangsfragen stets das Kindeswohl als Maxime betrachtet würde. Dies gelte es, bei Vereinbarungen und Streitigkeiten von den zuständigen Stellen zu beachten. Auch sehe die Reform eine Stärkung der Kinderrechte vor. So sollen Kinder ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern sowie mit anderen Bezugspersonen und mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten. Bislang hätten Kinder nur ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren rechtlichen Eltern.

Unterhalt und Umgang: Gemeinsame Verantwortung nach Trennung erleichtern, Konflikte reduzieren, Grenzen bestimmen

Gemeinsame Verantwortung nach Trennung – Eine Herausforderung für den Gesetzgeber

Brigitte Meyer-Wehage, Richterin am Oberlandesgericht Oldenburg



Brigitte Meyer-Wehage beleuchtete die Eckpunkte-papiere „Kindschaftsrecht“ und „Unterhaltsrecht“ aus einer rechtspraktischen Perspektive. Dabei untersuchte sie, wie die neuen Regelungen im Kontext zur bisherigen Rechtslage stehen und welche verfahrensrechtlichen Auswirkungen diese Änderungen nach sich ziehen könnten.

Aus ihrer Sicht besteht ein Handlungsbedarf mit Blick auf die Lebensrealitäten in der elterlichen Kinderbetreuung nach Trennungen, die sich seit der letzten großen Kindschaftsrechtsreform im Jahre 1998 deutlich verändert hätten. Der bei Eltern und Gesellschaft gestiegene Anspruch an eine gemeinsame Verantwortung der Eltern umfasse dabei nicht nur die elterliche Sorge, sondern auch umgangs- und unterhaltsrechtliche Aspekte.

Gemeinsame Verantwortung und Erziehung auch bei getrenntlebenden Eltern sei keineswegs ein „neuer“ Gedanke. Sie verwies auf Reformversuche in der vergangenen Legislaturperiode. So hätte beispielsweise die Fraktion der FDP einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, indem es um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Ausübung elterlicher Sorge ging (Bt.-Drs. 19/1175). Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als gesetzliches Leitbild sei fast schon ideologisch geführt worden, habe dem Entwurf aber nicht zum Durchbruch verhelfen können. Ob ein gesetzliches Leitmodell den Eltern für die Betreuung ihrer Kinder vorgegeben

werden könne, sei zudem zweifelhaft. Denn auch das Bundesverfassungsgericht sehe keine Pflicht des Gesetzgebers, getrenntlebenden Eltern eine paritätische Betreuung als Regelfall vorzugeben und eine davon abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme anzusehen (BVerfG NJW 2015, 3366 ff.).

Vor diesem Hintergrund beleuchtete Frau Meyer-Wehage die geplanten Instrumente der Sorge- und Umgangsvereinbarung und griff somit die vorangegangenen Vorträge und Diskussionen auf. Hinsichtlich der Elternvereinbarung merkte sie an, dass diese im Sorgerecht einen Paradigmenwechsel darstelle. Bei bestehender gemeinsamer Sorge solle es den Eltern künftig – nach Beratung durch das Jugendamt – ermöglicht werden, die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren zu können. Auch das Wiederaufleben gemeinsamer Sorge solle ebenfalls frei vereinbart werden können. Sie äußerte Zweifel, dass zerstrittene Eltern in diesen Konstellationen das Kindeswohl immer im Blick hätten. Außerdem lasse das Eckpunkt-papier offen, in welchem Verhältnis die Vereinbarungen zu den bereits existierenden Sorgerechtsvoll-machten stehen sollen.

Offen sei die rechtliche Frage, wie sich die (Eltern-) Vereinbarung zu den allgemeinen Vorschriften des BGB verhalte. Grundsätzlich setze diese zwei übereinstimmende Willenserklärungen zwischen erwachsenen Vertragsparteien voraus und unterliege somit den entsprechenden Regeln im allgemeinen Teil des BGB. Willenserklärungen können jedoch angefochten oder beispielsweise widerrufen oder gar einvernehmlich aufgehoben werden. Das Eckpunkt-papier zum Abstammungsrecht sieht u.a. vor, dass Widerruf und Aufhebung nur zulässig sein sollen, solange kein Kind gezeugt worden sei, während das Kindschaftsrecht hier keine zeitlichen Vorgaben macht. Soll es also jeweils Sonderregelungen geben und wie verhalten sich diese beispielsweise zu den allgemeinen Anfechtungsregeln wegen Irrtums?

Zu den vorgesehenen Reformen im Umgangsrecht bestärkte Frau Meyer-Wehage den bereits geäußerten Kritikpunkt, dass die Formulierung von vollstreckbaren Vereinbarungen im Umgangsrecht mit zerstrittenen Eltern bereits Gerichten schwerfalle. Es stelle sich die Frage, ob es realistisch sei, dass die Eltern/Betroffenen allein mit Beratung durch die Jugendämter eine solche vollstreckungsfähige Umgangsvereinbarung treffen könnten. Es sei darüber hinaus fraglich, ob die Jugendämter durch ihre Beratungsfunktion als Urkundsperson ausscheiden würden, dies bleibe in dem Eckpunkt Papier offen.

Die Umgangsvereinbarung solle in Zukunft ebenfalls Regelungen zum zeitlichen Umfang der Betreuung des Kindes enthalten. Hierbei handele es sich jedoch um eine Schlüsselfrage des Unterhaltsrechtes. Die Umgangsvereinbarung stelle somit eine Schnittstelle zwischen Umgangs- und Unterhaltsrecht dar, was mehrere Problempunkte aufwerfe. So bestehe hier die Gefahr, dass es zu einer Vorverlagerung unterhaltsrechtlicher Thematiken und Konflikte in die Umgangsvereinbarung komme. Dies würde wiederum einen erhöhten Beratungsaufwand erfordern. Auch müssten die Eltern sich bereits bei der Formulierung der Umgangsvereinbarung bewusst sein, welche unterhaltsrechtlichen Konsequenzen diese nach sich ziehen könnte. Ob die Jugendämter hierfür das nötige Fachwissen und die zeitlichen und personellen Ressourcen hätten, sei fraglich. Zum anderen stelle sich bei den Umgangsvereinbarungen die Frage, ob die getroffenen Regelungen zur Betreuung in einem potentiellen Unterhaltsprozess als Präjudiz herangezogen werden sollen. Also ob die Festlegungen in der Umgangsvereinbarung für einen Unterhaltsprozess bindende Wirkung entfalten würde. Damit läge eine große Verantwortung in der Beratungstätigkeit der Jugendämter und es bestehe die Gefahr einer praktischen Überlastung.

Frau Meyer-Wehage äußerte die Sorge, dass sich in dem Vereinbarungsformat ungleiche Machtverhältnisse manifestieren könnten, da vieles künftig im Abstammungs- und auch im Kindschaftsrecht ohne gerichtliche Beteiligung geregelt werden könnte. Allerdings bedeute dies auch, dass keine Verfahrenskostenhilfe gewährt werden und sich damit im Ergebnis in Vereinbarungen die finanziell stärkere Partei durchsetzen könne. Denn dieser sei es in der

Regel möglich eine außergerichtliche kostenpflichtige Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Auch die geplanten Vereinbarungen zum Umgang des Kindes mit Dritten beleuchtete sie kritisch. Eine solche Vereinbarung der Eltern sei laut Eckpunkt Papier schriftlich zu schließen und jederzeit schriftlich auflösbar. Indem hier ausschließlich die niedrigschwellige Schriftform als Erfordernis festgelegt werde, würde zwar die Autonomie der Eltern gestärkt. Es käme damit jedoch zu einer weiteren Verlagerung von familienrechtlichen Vereinbarungen in den außergerichtlichen Bereich. Dies könne in Fällen einvernehmlicher Kommunikation Erleichterungen mit sich bringen. In Streitfällen würden aber auch hier Machtungleichgewichte der gerichtlichen Kontrolle und ihren Ausgleichsmöglichkeiten entzogen. Besonders gefährdet sei dabei das Recht des Kindes auf Beteiligung an den Entscheidungen. Sie stehe deshalb dem Abbau verfahrensrechtlicher Anforderung sehr ambivalent gegenüber.

Positiv bewertete sie hingegen, dass das Eckpunkt Papier Kindschaftsrecht ein eigenes Antragsrecht des Kindes auf Umgang mit Dritten vorsieht. Es sei wichtig, die Position der betroffenen Kinder im Umgangsrecht zu stärken. Gleichzeitig merkt sie an, dass bei einem eigenen Antragsrecht des Kindes auf Umgang mit Dritten stets ein Loyalitätskonflikt auf Seiten des Kindes auftreten könne. Über das Antragsrecht hinaus, sollten weitere Mechanismen zur Stärkung der Rechte des Kindes umgesetzt werden. Es sei fraglich, ob das Antragsrecht allein den Bedürfnissen der Kinder in umgangsrechtlichen Streitigkeiten hinreichend Rechnung trage.

Die neuen Beratungsaufträge für die Jugendämter müssten in jedem Fall mit entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen bei den Mitarbeitern hinterlegt werden. Gegenwärtig sei dies mit dem vorhandenem Personalbestand realistisch nicht zu bewältigen. Verfahrenstechnisch warf sie ferner die Frage auf, wer für die angedachten Beurkundungen neben den Notaren und Notarinnen sowie den Urkundspersonen des Jugendamtes zuständig sei soll (Standesämter und ggf. auch die Gerichte, vgl. § 63 BeurKG)? Hinzu komme die Kostenfrage. Soll es ggf.

eine Gebühren- oder Auslagenbefreiung geben vergleichbar mit derjenigen bei einer Vaterschaftsanerkennung?

Insgesamt würden die Reformen des Sorge- und Umgangsrechts einen Paradigmenwechsel im Familienrecht darstellen. Derzeit seien die Rechtsbereiche geprägt von einer familiengerichtlichen Überprüfung. Es sei die Regel, dass die Familiengerichte in die Verfahren in verschiedener Form eingebunden seien. Die Reform zu einer vermehrt außergerichtlichen Handhabung von Sorge- und umgangsrechtlichen Fragen mit Wechselwirkung zum Unterhaltsrecht, stelle eine Liberalisierung der Bereiche dar. Es sei auf der einen Seite wünschenswert,

dass unstrittige und einvernehmliche Fälle nicht unnötigen bürokratischen Verfahren unterworfen würden. Auf der anderen Seite jedoch seien es die Streitfälle, welche bislang vor den Familiengerichten verhandelt würden. Ob es sinnvoll sei, solche Streitfälle ohne gerichtliche „Überprüfungsfunktion“ auszutragen, sei fraglich. Insbesondere sei es kritisch, dass bei den Vereinbarungsverfahren keine Anhörung des betroffenen Kindes erforderlich sei. Vorgehen sei nur ein Zustimmungsbedürfnis von Kindern ab 14 Jahren. Während die Autonomie der Eltern gestärkt würde, käme damit die Berücksichtigung und Einbeziehung der betroffenen Kinder zu kurz.

Mehr Betreuung, weniger Unterhalt? Antworten der aktuellen Gesetzgebungsprojekte der Bundesregierung

Christina Motejl und Sylvia Frey-Simon, Bundesministerium der Justiz (BMJ)



Christina Motejl und Sylvia Frey-Simon stellten die zentralen Anliegen und Herausforderungen in den aktuellen Gesetzgebungsprojekten zur Reform des Kindschafts- und Unterhaltsrechts dar. Eingehend erläuterten sie, dass auch die Reformen des Kindschafts- und Unterhaltsrechts zwei getrennte Gesetzgebungsvorhaben darstellen, mit jeweils einem eigenen Eckpunktepapier. Das Eckpunktepapier zum Unterhaltsrecht wurde im August 2023 und das Eckpunktepapier zum Kindschaftsrecht im Januar 2024 veröffentlicht. Die Rechtsgebiete würden jedoch Querverbindungen aufweisen. Das Kindschaftsrecht regle beispielsweise das Betreuungsmodell und den Betreuungsumfang für Kinder nach Trennung, das Unterhaltsrecht reagiere darauf. Das Unterhaltsrecht sei so gesehen der Festlegung eines

Betreuungsmodells im Sinne des Kindeswohls und der Möglichkeiten der Eltern nachgeordnet.

Dargestellt wurde das Ziel des Umgangsrechts, wie es das Bundesverfassungsgericht formulierte hatte. Dieses bestünde darin, das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen umzusetzen. Dabei solle dem emotionalen Bedürfnis aller Parteien Rechnung getragen werden. Umgangsregelungen orientierten sich dabei stets am Kindeswohl gem. § 1697a BGB. Überwiegend würde auch heute die Betreuung der Kinder nach Trennung im Residenzmodell erfolgen, allerdings teilen sich immer mehr Eltern die Betreuung, sowohl vor als auch nach der Trennung. Repräsentative Zahlen zu Betreuungsmodellen seien jedoch kaum vorhanden. Eine Befragung von 2017 ergab, dass etwa 15 % der Familien das Wechselmodell praktizierten. Das Umgangsrecht gebe kein Betreuungsleitbild vor, sondern sei offen für verschiedene Betreuungsmodelle. Nur implizit, etwa in den § 1687 I BGB gehe das Umgangsrecht teilweise vom Residenzmodell aus.

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ sei festgehalten, dass allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder nach Trennung und Scheidung ermöglicht werden solle. Dazu solle unter anderem die „Lebbarkeit“ des Wechselmodell erleichtert wer-

den, was durch eine verbesserte Erziehungs-, Trennungs- und Konfliktberatung unterstützt werden sollte. Das Familiengericht soll auch weiterhin eine Betreuung im Wechselmodell anordnen können, wenn dies im Interesse des Kindeswohls sei. Das Wechselmodell werde jedoch nicht als Leitmodell, sondern nur als eine von mehreren möglichen Betreuungsformen behandelt.

Eine im Jahr 2023 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Studie zum Kindeswohl und Umgangsrecht zeige, dass vor allem stabile Bindungen zu beiden Elternteilen und ein möglichst konfliktfreier Umgang zwischen den Eltern für niedrige Belastung der Kinder nach Scheidung entscheidend seien. Die Wahl des Betreuungsmodells sei demnach nur einer von vielen Faktoren, die das Kindeswohl beeinflussten. Die Einbindung der Kinder und Berücksichtigung ihrer Wünsche in der Wahl von Kontakt- und Betreuungsregelungen habe dagegen einen hohen Einfluss auf die Zufriedenheit und das Wohlergehen der Kinder.

Auch zum Unterhaltsrecht hat der Koalitionsvertrag Ziele formuliert. So sollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigt werden, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

Die Reform des Unterhaltsrechts beinhalte drei wesentliche Elemente: Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt und den notwendigen Selbstbehalt. Ein Aspekt des Reformbedarfs im Unterhaltsrecht zeige sich in einem Beispiel. Demnach würde nach der derzeitigen Rechtsprechung bei einer Aufteilung der Betreuung zu 55 % und 45 % bei gleichem Einkommen, die Unterhaltspflicht des weniger betreuenden Elternteils nur um ein oder zwei Stufen in der Düsseldorfer Tabelle herabgestuft werden. Die Unterhaltspflicht würde sich damit jedoch nur unerheblich reduzieren, sodass sich nach derzeitiger Rechtslage eine gesteigerte Mitbetreuung finanziell so gut wie gar nicht auswirke. Daraus ergebe sich der Reformbedarf bei der Betreuung im asymmetrischen Wechselmodell. Anders als beim Residenzmodell und

dem symmetrischen Wechselmodell, gäbe es hier keine klare Regelung. Die Rechtsprechung versuche anhand der Düsseldorfer Tabelle hohe Mitbetreuungsanteile finanziell zu berücksichtigen. Dies verringere jedoch nicht die oben beschriebenen Diskrepanz zwischen Betreuungsaufwand und Unterhaltspflicht.

Das BMJ hat zur zukünftigen Berechnung der Unterhaltspflicht im asymmetrischen Wechselmodell ein neues Rechenmodell entwickelt. Dies stelle in der Regel auf Übernachtungen als von der Fachwelt anerkanntes Kriterium für Mitbetreuung ab. Die Berechnung der Unterhaltspflicht ergebe sich aus einer sechs-schrittigen Methode, die in dem Eckpunktepapier ausführlich dargelegt sei.

Neben dieser Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage konkretisiere die Reform des Unterhaltsrechts die rechtliche Regelung des Residenzmodells. Sie reguliere den Sonderbedarf und Sorge dafür, dass das Kindergeld bei der Betreuung im symmetrischen und asymmetrischen Wechselmodell hälftig zwischen den Eltern geteilt werde. Unzulänglichkeiten beim Mindestunterhalt würden beseitigt und das Einkommen des Kindes werde im Residenzmodell nur zur Hälfte bedarfsmindernd angerechnet.

Abschließend widersprach das BMJ der in Stellungnahmen zum Eckpunktepapier geäußerten Ansicht, es bedürfe keiner gesetzlichen Neuregelung zur Unterhaltsberechnung beim asymmetrischen Betreuungsmodell. Zum einen gebe es für Elternteile, die erheblich mitbetreuen, aber aufgrund ihres Einkommens in der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle sind, keine Entlastung. Zum anderen haben sich in der Fachliteratur als Reaktion auf den Reformbedarf bereits jetzt verschiedene Lösungsansätze und Rechenmodelle gebildet, die teils zu sehr unterschiedlichen Aufteilungen des Unterhalts kommen würden. Ferner würden Einmalanschaffungen in diesen Modellen nicht berücksichtigt. Gesetzgeberisches Handeln sei notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und den Bedürfnissen moderner Familien gerecht zu werden.

Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung vor Trennung und was dies für die materielle Situation der Väter und Mütter bedeutet

Tabea Naujoks, Universität Rostock



Tabea Naujoks beleuchtete in ihrem Kommentar die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung vor der Trennung und deren Auswirkungen auf die materielle Situation von Vätern und Müttern nach der Trennung. Sie erläuterte die verschiedenen Kategorien von Arbeit und differenzierte zwischen bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Arbeit. Zu letzterer zählten Hausarbeit, Kinderbetreuung und organisatorische Aufgaben im Haushalt, die sich unter dem Oberbegriff der sog. „Care-Arbeit“ subsumieren ließen. Darüber hinaus gäbe es weitere Dimensionen der Care Arbeit, wie der sogenannte „mental load“, der die unsichtbaren Verantwortungsaspekte umfasse, um die notwendigen Alltagsaufgaben zu organisieren, zu planen und zu verantworten. Diese Formen der unsichtbaren Arbeit ließen sich schwer quantifizieren, sodass sie in den folgenden Statistiken nicht auftauchten.

Anhand von Daten des Mikrozensus aus den Jahren 2010 bis 2019 zeigte sie signifikante Unterschiede in den Erwerbstätigenquoten von Müttern und Vätern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt. Besonders in Westdeutschland bestehe ein Unterschied von

fast 20 Prozentpunkten in der Arbeitsmarktbeteiligung zwischen Vätern und Müttern. Mütter in Westdeutschland seien im Durchschnitt 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig, Mütter in Ostdeutschland 23 Stunden pro Woche. Väter in beiden Teilen Deutschlands hätten dagegen im Durchschnitt Arbeitszeiten nah der Vollzeitgrenze mit 35 Stunden wöchentlich.

Ein anderes Verhältnis zeigte sich bei der Aufteilung der unbezahlten Arbeit von zusammenlebenden Paaren mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt. Hier zeigten Untersuchungen anhand der Pairfam-Daten (2008-2021), dass Hausarbeit überwiegend von Müttern übernommen würde. Nur etwa 30 % der Paare teilten die Hausarbeit gleichberechtigt auf. Bei der Kinderbetreuung zeigte sich, dass etwa 40 % der Paare nach eigenen Angaben diese Aufgaben gleichmäßig verteilten, wobei das Alter des Kindes eine wichtige Rolle spiele. Der Betreuungsanteil der Mütter liege bei jüngeren Kindern höher als bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter.

Nach diesem Einblick in die Arbeitsteilung von Paaren mit Kindern vor der Trennung, warf Tabea Naujoks einen Blick auf die materielle Situation von Müttern und Vätern nach Trennung und Scheidung. Auf dem Gebiet der Erwerbsarbeit unterteilt eine Studie von Boll und Schüller (2023) zwischen zwei Betreuungsmodellen. Das sogenannte Care-Share-Modell charakterisiere sich dadurch, dass die Kinder bei der Mutter wohnen, der Vater jedoch auch unter der Woche das Kind betreut. Im sogenannten Traditionalist Modell wohnten die Kinder ebenfalls bei der Mutter, der Vater übernehme jedoch keine Kinderbetreuung unter der Woche. Die Daten zeigten, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern nach der Trennung leicht ansteige, unabhängig vom Betreuungsmodell. Väter hingegen weisen weiterhin eine hohe Arbeitsmarktbeteiligung auf.

Die Ergebnisse einer Studie von Hartmann (2015) verdeutlichten zudem, dass Mütter ihr individuelles Einkommen nach der Trennung steigern würden, jedoch weiterhin unter dem durchschnittlichen Einkommen von Vätern bleibe. Väter zeigen hingegen

kaum Veränderungen im individuellen Einkommen. Hinsichtlich des Haushaltseinkommen zeigte sich ebenfalls eine klare geschlechterspezifische Differenz. Während sich das Haushaltseinkommen von Müttern nach der Trennung und Scheidung verringere, würde das der Väter steigen. Obwohl Frauen nach Trennung also ihre Erwerbstätigkeit steigern und dadurch auch ihr Individualeinkommen, schlug

sich dies aufgrund des Zusammenlebens mit den Kindern nicht im Haushaltseinkommen wieder.

Es seien somit starke geschlechterspezifische Muster in der Aufteilung von Arbeit in Familien vor und nach der Trennung ersichtlich. Diese Unterschiede hätten zudem auch langfristige Konsequenzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Rentenansprüche, was zum Gender Pension Gap beitragen würde.

Trennung und getrennte Erziehung begleiten: Neue Herausforderungen für die Beratung

Anne Waterstraat, Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung



Anne Waterstraat kommentierte die Reform im Umgangs- und Unterhaltsrecht aus der Perspektive der Familienberatung und der praktischen Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungsfamilien.

Die in dem Eckpunktepapier formulierten Ziele der Reform des Kindschaftsrechtes seien es, allen in der Gesellschaft gelebten Familienformen gerecht zu werden, die Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern auszubauen, eine partnerschaftliche Betreuung nach Trennung zu fördern und die Rechtsstellung von Kindern zu stärken. Dies solle u.a. dazu beitragen, Scheidungs- und Trennungsprozesse weniger streitanfällig zu machen.

Die Ziele seien in der Theorie gut, führten in der Praxis jedoch zu einigen Dilemmata. Auf der einen Seite

gebe es bei den Eltern ein großes praktisches Bedürfnis nach mehr Gestaltungsmöglichkeiten, welchem die Reform Rechnung tragen möchte. Zum anderen würden mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu mehr Verhandlungsbedarf und in einem Teil der Fälle zu einer höheren Konfliktwahrscheinlichkeit führen. Als weiteres Dilemma stellte sie dar, dass Umgangsrecht und Unterhaltsrecht als zwei voneinander getrennte Reformen behandelt würden. Das Unterhaltsrecht erscheine, wie es auch im Vortrag des BMJ dargestellt wurde, als eine Reaktion auf die umgangsrechtlich geregelten Betreuungsanteile. In der Beratungspraxis seien diese Gebiete jedoch untrennbar verwoben. Unterhaltsrechtliche Fragen würden bei allen umgangsrechtlichen Streitigkeiten eine erhebliche Rolle einnehmen und umgekehrt, sodass Unterhaltsstreitigkeiten keineswegs einseitig eine Reaktion auf davon unabhängig festgelegte Umgangsregelungen seien.

Ferner gelte bei Streitigkeiten im Umgangsrecht theoretisch stets der Primat des Kindeswohls. Alle Entscheidungen seien daher am Wohlergehen des Kindes auszurichten. Dies sei wichtig und in der Theorie auch ein effektives Kriterium. In der Praxis entwickle sich zwischen den Eltern hieraus jedoch vor den Familiengerichten oft ein Kampf über die Deutungshoheit des Kindeswohls. Ein abstrakter Leitsatz zum Kindeswohl allein reiche somit nicht aus, um Kinder bei familienrechtlichen Streitigkeiten zu schützen. Darüber hinaus müssten die Strukturen und Kompetenzen für die Bewertung des Kindeswohls und der Beteiligung der Kinder in gerichtlichen Verfahren verbessert werden.

Anne Waterstraat stellte weiter die Frage, was Eltern und Kinder bräuchten, um eine möglichst konfliktarme getrennte Elternschaft zu gestalten und Kinder vor elterlichen Konflikten zu schützen. Dabei unterteilte sie zwischen drei verschiedenen Familiendynamiken: den kooperativen Elternbeziehungen, den konflikthaften Elternbeziehungen und den hochkonflikthaften Elternbeziehungen.

Kooperative Eltern mit gegenseitigem Vertrauen, guter Kommunikation und ausreichenden materiellen Ressourcen würden durch das modernisierte Familienrecht gut unterstützt werden. So stünden ihnen die Beratungsmöglichkeiten zur Berechnung des Unterhaltes oder bei erzieherischen Unsicherheiten zur Verfügung. Die geplanten Vereinbarungen stellten hier ein gutes Tool dar. Mit guter psychosozialer und juristischer Beratung könnten diese Familien Vereinbarungen selbständig erarbeiten. Es sei daher wünschenswert und notwendig interdisziplinäre Beratungsmöglichkeiten zu fördern und auszubauen.

Unter konflikthaften Elternbeziehungen verstehe man solche, die Kommunikationsschwierigkeiten hätten, keine Einigkeit zu Umgang und Unterhalt und/oder Sorgerecht finden würden. Deren Konflikt würden sich nach einer gerichtlichen Entscheidung jedoch beruhigen und die Kinder weitgehend aus Streitigkeiten herausgehalten. Hier bedürfe es zusätzlicher Mediation und interdisziplinäre Unterstützung bei der Erarbeitung gerichtlich gebilligter Vereinbarungen. Ebenfalls könne eine längerfristige begleitende Beratung des gemeinsam-getrennt Erziehens nach dem Verfahren hilfreich sein.

Besondere Aufmerksamkeit widmete Anne Waterstraat den hochkonflikthaften Eltern, deren Beziehung durch hohe Feindseligkeit und starke Kommunikationsschwierigkeiten gekennzeichnet seien. Diese Eltern würden oft wiederkehrende gerichtliche Verfahren in Anspruch nehmen, wobei die Kinder in die Konflikte einbezogen würden. Weiterhin wiesen jene Eltern oft eine starke Skepsis gegenüber psychosozialer Beratung auf. Beim Umgang mit solchen Familienkonstellationen gäbe es starke Defizite. Hier seien die bestehenden Ressourcen und die Expertise in Jugendämtern und Beratungsstellen oft unzureichend. Notwendig sei hier eine qualifizierte interdisziplinäre Beratung, die psychosoziale und juristische Aspekte zusammendenke. Gerade hierfür

fehle es jedoch an der Expertise. Auch gäbe es nicht ausreichend Ressourcen, um Beratungen für konfliktbehaftete Eltern bedarfsorientiert und flexibel anzubieten. Aus Kinderperspektive sei es wichtig solche Eltern davon abzuhalten immer neue Gerichtsverfahren anzustrengen. Dies führe zu einer immensen Belastung der betroffenen Kinder und sei oft fruchtlos.

Auch mangle es an Forschung zu dieser Thematik und damit Wissen über Fallverläufe und konfliktverstärkende Dynamiken des familiengerichtlichen Verfahrens einschließlich aller damit verbundenen Maßnahmen. Anne Waterstraat forderte ebenfalls mehr Ressourcen zur Fortbildung und Qualitätssicherung bei den beteiligten Berufsgruppen. Es müsse verpflichtende Supervisionen geben, um sicherzustellen, dass solche hochkonflikthaften Familien kompetent beraten würden.

In Deutschland fehle bisher eine breite Auseinandersetzung mit international erprobten Ansätzen zum Umgang mit hochkonflikthaften Eltern. Sie nannte etwa die Praxis der verpflichtenden Mediation vor einem Gerichtsverfahren und die Begleitung durch Parental Coordination in den USA, sowie den Kinderbeistand in Österreich.

Bei Streitigkeiten zwischen hochkonflikthaften Eltern würden oft die Bedürfnisse der Kinder nicht hinreichend beachtet. Während das Kindeswohl immer im Vordergrund stehen soll, würde der Wille des Kindes oft tatsächlich nur oberflächlich miteinbezogen. Das Kind werde meist scheinbar beteiligt, aber nicht auf eine Weise, die ein wirkliches Verständnis seiner Situation, Gefühle, Wünsche und Befürchtungen ermögliche.

Hinsichtlich des Wechselmodells kritisierte sie die Formulierung „Mit den Eltern soll erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung im Wechselmodell vorstellen können“ auf Seite 10 des Eckpunktepapiers Kindschaftsrecht. Es dürfe keine tendenziöse Beratung hin zu einem spezifischen Beratungsmodell erfolgen, da dies das Vertrauensverhältnis zu den Eltern und ein positives Arbeitsbündnis gefährde. Vielmehr müssten Eltern ergebnisoffen dabei unterstützt werden, sich auf ein für sie und ihre Kinder passendes Betreuungsmodell zu einigen.

Zum Thema häusliche Gewalt betonte sie, dass es nicht nur darum gehe, die Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils auszuschließen, sondern auch eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes zu ermöglichen. Entscheidungen über den Umgang müssten an Bedingungen wie die Verantwortungsübernahme des Täters und Anti-Gewalttraining geknüpft werden und der Kontakt zwischen Kind und gewalttätigem Elternteil zunächst professionell begleitet werden. Hierzu würde es dem Eckpunktetpapier Umgangsrecht noch an Konkretisierungen mangeln.

Diskussion

In der Diskussion wurden zunächst Anmerkungen zu den Unterhaltsrechenbeispielen des BMJ im asymmetrischen Wechselmodell geäußert. Es wurde kritisiert, dass sich die Beispiele auf mittlere Einkommen bezögen. Dies entspreche jedoch oft nicht der Realität. Besonders Frauen könnten nach Trennung nur langsam ihr Einkommen steigern, weil sie davor primär für die Sorgearbeit in der Familie zuständig gewesen seien, was sich unter dem Stichwort „Teilzeit-Falle“ zusammenfassen ließe. Die Lebensrealität der hauptbetreuenden Elternteile sei nicht hinreichend abgebildet. Der Kindesmindestbedarf anhand der Düsseldorfer Tabelle sei in den seltensten Fällen ausreichend, sodass der hauptbetreuende Elternteil häufig Ausgaben aus eigener Tasche habe, die bei der Unterhaltsberechnung keine Beachtung fänden.







Im Hinblick auf die neue Austarierung zwischen eigenen Erwerbsobliegenheiten, Betreuung und Barunterhaltsleistungen wurde aus dem Publikum darauf hingewiesen, dass eine Trennung allen Beteiligten hohe Anpassungsleistungen abverlange. Veränderungen in der Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit (insbesondere der Mütter), ggf. in der Kita- bzw. schulischen Ganztagsbetreuung seien dazu notwendig. Dies könne jedoch nicht immer nach Belieben verändert werden, sondern es gäbe Rahmenbedingungen, die von den Betroffenen nur schwer zu beeinflussen seien. Dazu gehörten die Verfügbarkeit

externer Betreuungsmöglichkeiten und entsprechende Erwerbsmöglichkeiten. Die Regelungsvorschläge stellten für viele Mütter unrealistische zeitliche Anforderungen an die (Wieder-) Aufnahme einer (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit dar. Damit wären negative finanzielle Folgen der Unterhaltsreform für alleinerziehende Mütter verbunden. Es bedürfe realitätsnaher und angemessener Übergangsfristen für eine Barunterhaltspflicht, in denen die getrennten Eltern die Möglichkeit haben, sich an die neue Situation anzupassen.

Außerdem stünde die neue unterhaltsrechtliche Regelung des asymmetrischen Wechselmodells im Widerspruch zu anderen im Familienrecht gesetzten Anreizen. In Paarbeziehungen würde beispielweise durch das Ehegatten-Splitting der Anreiz gesetzt die Erwerbs- und unbezahlte Sorgearbeit ungleich aufzuteilen. Das Wechselmodell stehe dann nach Trennung im Kontrast dazu und zwingt die Person, die die Sorgearbeit geleistet habe, so schnell wie möglich wieder in die Erwerbsarbeit einzusteigen. Hierauf erwiderte das BMJ, dass durch die Reform eine bessere Anerkennung der Betreuungsanteile im Unterhaltsrecht herbeigeführt werden solle. Dies wiederum würde i.d.R. für die Väter einen Anreiz setzen, dass Kind in größerem zeitlichen Umfang zu betreuen und somit i.d.R. den Müttern die Möglichkeit geben, ihre Erwerbstätigkeit zu steigern.

Aus dem Publikum wurde dabei die Sorge geäußert, dass es bei Trennungskonflikten über die Ausgestaltung der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder zu einer Verschiebung des Fokus von unterhaltsrechtlichen Fragen auf umgangsrechtlichen Fragen kommen könnte, da diese die Unterhaltsleistungen bestimmten. Es kam die Frage auf, ob die Zusammenlegung der beiden Verfahren eine Möglichkeit darstelle diesen Konflikt aufzulösen. Dagegen wurde jedoch eingewandt, dass die jeweiligen Verfahren im FamFG geregelt seien und somit nicht Teil der Reform seien. Außerdem gelten für jene Streitigkeiten unterschiedliche Verfahrensarten und somit unterschiedliche Verfahrensgrundsätze, was einer Zusammenlegung entgegenstünde.

AGF **Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.**

-  Deutscher Familienverband e.V. (DFV)
-  evangelische arbeitsgemeinschaft familie e.V. (eaf)
-  Familienbund der Katholiken e.V. (FDK)
-  Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)
-  Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. (iaf)
-  Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF)

Redaktion:

Merle Egelhof und
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF)

Kontakt und Informationen:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) e. V:
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 14
10785 Berlin

Fon: + 49 (0) 30 2902825-70

Email: info@ag-familie.de

Web: www.ag-familie.de

Die Veranstaltung wurde gefördert vom

